

Ergeht an:
 Expertengruppe NuG
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Bayerl

Durchwahl
 3192

Datum
 18.03.2026

NuG-Rundschreiben 005/2026

Lebensmittelrecht	Produktrecht	
Betrifft: Fruchtsaftverordnungs-Novelle 2026		Frist:
Kurzinformatio: Erweiterung der bestehenden Fruchtsaftverordnung		

Mit der **Fruchtsaftverordnungs-Novelle 2026** wird österreichisches Recht an die **EU-Richtlinie (EU) 2024/1438** angepasst. Zentrale Neuerung ist die **Einführung und rechtliche Definition zuckerreduzierter Fruchtsäfte** sowie entsprechende Anpassungen bei Herstellung und Kennzeichnung.

Wesentlicher Inhalt:

- **Neue Produktkategorien:**
 Einführung der Begriffe
 - *zuckerreduzierter Fruchtsaft*,
 - *zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat* und
 - *konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft*
 Voraussetzung ist jeweils eine **Reduktion des natürlichen Zuckergehalts um mindestens 30 %**, ohne Veränderung der wesentlichen Produkteigenschaften.
- **Zulässige Verfahren zur Zuckerreduktion:**
 Erlaubt sind ausschließlich **Membranfiltration** und **Hefegärung**, sofern Geschmack, Zusammensetzung und ernährungsphysiologische Eigenschaften erhalten bleiben.
- **Herstellungsvorschriften:**
 - Keine Verwendung von **Süßungsmitteln** bei Fruchtsäften (Ausnahme: Fruchtnektar).
 - Wasser darf bei zuckerreduzierten Säften nur insoweit zugesetzt werden, als dies zur Wiederherstellung des durch den Reduktionsprozess entzogenen Wassers erforderlich ist

- **Kennzeichnung:**
 - Vereinheitlichung des Begriffs „**rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung**“
 - Verpflichtende Angabe „*aus Konzentrat(en)*“ bei entsprechenden Mischungen.
 - Zulässige Angabe „*Fruchtsäfte enthalten nur von Natur aus vorkommende Zucker*“ bei klassischen Fruchtsäften
 - „Kokosnusswasser“ darf als Synonym für „Kokosnussaft“ verwendet werden

- **Übergangsbestimmungen:**
 Erzeugnisse, die **vor dem 14. Juni 2026** gekennzeichnet wurden und noch nicht der neuen Fassung entsprechen, dürfen **bis zum Abbau der Lagerbestände** in Verkehr gebracht werden.

- **ACHTUNG:** Etiketten, die den neuen Verpflichtungen nicht entsprechen, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

- **Inkrafttreten:**
 Die wesentlichen Änderungen treten mit **14. Juni 2026** in Kraft.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Fruchtsaft-VO 2026
--------------------------	---

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Mag. Elke Riemenschneider e.h.
Innungsmeisterin

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin